

AKTENVERMERK
über eine Besprechung im Hauptverband
am 7. April 2008

Betr.: Anmeldung vor Arbeitsantritt

Anwesende: Siehe beiliegende Anwesenheitsliste

1. Statistiken für das 1. Quartal 2008:

Es wird durch die SV und KIAB die aktuelle Statistik des 1. Quartals 2008 präsentiert.

Der Inhalt der Präsentation wird kurz diskutiert. *Dr. Neumann* ersucht, hinsichtlich der Auswertungen der SV soweit wie möglich die Meldungen für fallweise beschäftigte Personen gesondert darzustellen. Die OÖGKK wird dies prüfen.

2. Sogenannte Poolmeldungen für fallweise Beschäftigte:

Ausgehend von der Besprechung vom 28. Jänner 2008 werden die Erfahrungen mit den sogenannten Poolmeldungen erörtert. Mag. Mersits berichtet, dass im Zuständigkeitsbereich der WGKK lediglich zwei von zehn Dienstgebern der betroffenen Branchen die Möglichkeit einer „Poolmeldung“ in Anspruch genommen haben. Das Modell wurde daher von der Wirtschaft nicht angenommen.

Dr. Neumann sieht den Bedarf nach wie vor gegeben. Die Rückmeldungen der Branchen über die Inanspruchnahme sind jedoch offen. Wesentlich für die WKÖ ist, dass die „Poolmeldungen“ nicht nur für bestimmte Branchen ermöglicht werden, sondern generell (Gleichheitskonforme Anwendung).

Seitens der SV wird anstelle der „Poolmeldung“ folgende Lösung vorgeschlagen:

- Analog der vollständigen Meldungen für fallweise Beschäftigte wird auch bei der Mindestangaben-Anmeldung ein gesondertes Formular mit einem „Monatsraster“ zum ankreuzen aufgelegt.
- Die Dienstgeber können Mindestangaben-Anmeldungen für fallweise beschäftigte Personen im Sinne des ASVG für maximal sechs Tage im

Vorhinein erstatten. Es sind immer die konkret in Aussicht genommen Beschäftigungstage und der vollständige Name und die VSNR des Versicherten anzugeben.

- Wenn eine fallweise beschäftigte Person nicht vereinbarungsgemäß die Beschäftigung aufgenommen hat, ist die Mindestangaben-Anmeldung für diesen Tag zu stornieren.
- Die entsprechende Vollmeldung ist innerhalb der Meldefrist zu erstatten.
- Die Auswirkungen dieser Meldungsart sind zu evaluieren und in weiterer Folge gemeinsam mit den Sozialpartnern entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen.

Dieser Lösungsvorschlag wird von den Teilnehmern angenommen. Der Vorteil für den Dienstgeber liegt darin, dass die Anzahl der Meldeereignisse (abzusendende Meldungen) geringer wird.

Seitens der SV werden die technische Umsetzungsmöglichkeit geprüft und entsprechende Formulare entworfen.

Weiters wurde vereinbart, dass die WKÖ und die Kammer der Wirtschaftstreuhandler aufklärend wirken, wann im Sinne der Judikatur des VwGH eine fallweise Beschäftigung im Sinne des ASVG vorliegt. Auch die SV wird in den DG-Informationen eine fachliche Information vornehmen.